

03.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Kzu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Entschlieung des Bundesrates zur Qualzucht

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

A

Der **federfhrende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender **Änderungen** zu fassen:

1. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind die Wrter "bei Heimtieren" durch die Wrter "bei Wirbeltieren" zu ersetzen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Nach § 11b Abs. 2 TierSchG ist es "verboten, Wirbeltiere zu zchten ..., wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstrungen ... auftreten". § 11b TierSchG gilt somit fr die Zucht aller Wirbeltiere. Der vorliegende Entschlieungsantrag beschrnkt die Ermchtigung der Bundesregierung jedoch auf Heimtiere und

...

schließt damit u.a. landwirtschaftliche Nutztiere aus. Der Verdacht auf Qualzuchten besteht auch bei bestimmten Rassen/Linien landwirtschaftlicher Nutztiere. Die geplanten "Leitlinien des BMVEL über Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten" werden ebenfalls lediglich empfehlenden Charakter haben.

2. Zu Nummer 2a - neu -

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Rechtsverordnung nach Nummer 2 - dem Vorbild des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung folgend - auch auf § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes zu stützen, um das Ausstellen bestimmter Arten, Rassen und Linien verbieten zu können, soweit sie den Tatbestand der Qualzucht erfüllen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Damit wird einerseits die Zielrichtung der Rechtsverordnung nach Nummer 2 unterstützt, weil das Ausstellen ein wichtiger Beweggrund in der Heimtierzucht ist, andererseits wird vermieden, qualgezüchtete Tiere der Öffentlichkeit zu präsentieren.

3. Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind nach den Wörtern "von Heimtieren" die Wörter "sowie der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen angenommenen Empfehlungen für das Halten von Rindern, Ziegen, Schafen, Haushühnern (*Gallus gallus*), Straußenvögeln, Pelztieren, Pekingenten, Moschusenten, Hybriden von Moschusenten und Pekingenten, Hausgänsen und ihrer Kreuzungen und Puten enthalten ebenfalls Empfehlungen zur Verhinderung von Qualzuchten.

4. Zu Nummer 5

In Nummern 5 sind die Wörter "bei Heimtieren" durch die Wörter "bei Wirbeltieren" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Grenze zwischen zulässiger Zucht und verbotener Qualzucht wird auch in Bezug auf Nutztiere immer noch sehr kontrovers diskutiert. Bei vielen Zuchtmerkmalen besteht deshalb auch im Bereich der Nutztiere weiterer Forschungsbedarf.

B

5. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschliebung zu fassen.